Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 20.

(Nr. 7031.) Gesetz, betreffend die Erweiterung der Zinsgarantie des Staats für das Anlagekapital einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call. Vom 11. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft Behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Trier durch die Eifel nach Call durch das Gesetz vom 7. Juli 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 448.) bewilligte Zinsgarantie wird nach näherer Maaßgabe des beigedruckten, mit der Rheinischen Eisenbahngesellschaft unterm 12./14. November 1867. abgeschlossenen Vertrages auch auf denjenigen Betrag ausgedehnt, um welchen das in dem Gesetz vom 7. Juli 1866. vorgesehene Anlagekapital von 11 Millionen Thaler in Folge der Mehrausgaben für den Grunderwerb und in Folge der Begebung der Aktien Littr. B. unter dem Nominalwerthe sich zur Deckung der Kosten der Bahnanlage unzureichend erweisen möchte.

§. 2.

Sobald die Baurechnung für die Call-Trierer Bahn abgeschlossen ist, wird der nach Maaßgabe des §. 1. über die Summe von 11 Millionen Thaler zur Fertigstellung der Bahn etwa erforderliche Betrag unter Mitwirkung eines Kommissars des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt und durch landesherrliche Verordnung bekannt gemacht.

§. 3.

Unser Finanzminister und Unser Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sind mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ausgegeben zu Berlin den 30. März 1868.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.
v. Mühler. v. Selchow. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

Zwischen dem Königlichen Eisenbahn-Kommissariate zu Cöln, hierzu ermächtigt durch Reskript des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 5. November 1867., einerseits, und der Direktion der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zu Cöln andererseits, ist unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung und unter Vorbehalt der Genehmigung der Generalversammlung der Aktionaire der Rheinischen Eisenbahngesellschaft folgender Vertrag in Ergänzung, beziehungsweise in Abänderung des unterm 10. April 1866. zwischen der Königlichen Staatsregierung und der Rheinischen Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen, am 7. Juli 1866., 12. November 1866. und 18. März 1867. Allerhöchst genehmigten Vertrages abgeschlossen worden.

§. 1.

Soweit die Grunderwerbskosten für die Eifelbahn durch die Bewilligungen der Interessenten, Gemeinden und Kreise, sowie durch die von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft aus eigenen Fonds zugesicherte Beihülfe von 74,127 Rthlr. 15 Sgr. nicht gedeckt werden, ist die Rheinische Eisenbahngesellschaft in Abänderung des §. 4. des Vertrages vom 10. April 1866. berechtigt und verpflichtet, die nöthige Mehrausgabe auf Rechnung des Baufonds zu übernehmen.

Dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird die Befugniß vorbehalten, das ganze Grunderwerbungsgeschäft für das Unternehmen ganz oder theilweise in die Hand zu nehmen und durch von ihm zu bestellende Kommissare Namens und für Rechnung der Gesellschaft ausführen zu lassen.

§. 2.

Der §. 7. des Vertrages vom 10. April 1866. wird dahin abgeändert, daß die Rheinische Eisenbahngesellschaft im Einvernehmen mit der Staatsregierung die für den Bau der Call-Trier Bahn kreirten Aktien Littr. B. auch unter dem Parikurse emittiren wird, sofern die Lage des Geldmarktes dieses geboten erscheinen lassen sollte.

§. 3.

§. 3.

Dem im §. 10. des Vertrages vom 10. April 1866. auf 11 Millionen Thaler festgesetzten Baukapitale wachsen diejenigen Ausgaben für den Grunderwerb zu, welche nicht durch die Leistungen der Interessenten, Gemeinden und Kreise, resp. nicht durch den von der Rheinischen Eisenbahngesellschaft übernommenen Zuschuß von 74,127 Rthlr. 15 Sgr. gedeckt werden (§. 1. dieses Vertrages), in gleicher Weise der Betrag der Kursverluste, welche bei der Ausgabe der Aktien Littr. B. sich ergeben werden.

Soweit durch diese Mehrausgaben für den Grunderwerb und die Kursverluste eine Ueberschreitung des ursprünglich in Aussicht genommenen Anlagekapitals von 11 Millionen Thaler herbeigeführt wird, soll dieser Mehrbedarf in gleicher Weise wie das ursprüngliche Anlagekapital von 11 Millionen Thaler durch vom Staate garantirte Aktien Littr. B. beschafft werden.

Cöln, den 12./14. November 1867.

(Nr. 7032.) Gesetz, betreffend die Deklaration der Verordnung vom 24. August 1867., betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bestimmung des §. 2. zu 4. der Verordnung vom 24. August 1867., betreffend das Münzwesen in den neu erworbenen Landestheilen, berührt nicht das aus bestehenden Privat-Rechtsverhältnissen erwachsene Recht, Zahlung in einer bestimmten Münzsorte zu fordern.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7033.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales im Sorauer Kreise. Vom 4. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

verordnen, auf Grund der §§. 56. ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. S. 41.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der Grundstücke im Landgrabenthale, einem Seitenthale des Lubbesflusses oberhalb Sommerfeld, werden zu einer Genossenschaft unter der Benennung:

„Verband zur Entwässerung des Landgrabenthales"

vereinigt.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Sorau.

§. 2.

Das Meliorationsgebiet ist auf der von dem Deichinspektor Schultze im Jahre 1854. zusammengestellten Karte des Landgrabenthales von Sablath bis Bellkau verzeichnet und gehören nach dem von demselben aufgestellten Beitragskataster davon:

1) dem Königlichen Domainen-Fiskus (Sablath) ...	392,90	Morgen,
2) zur Dorfschaft Sablath ...	815,76	=
3) zum Rittergute Tauchel ...	326,10	=
4) zur Dorfschaft Tauchel ...	333,46	=
5) = = Guschau ...	290,50	=
6) = = Witzen ...	216,98	=
7) dem Königlichen Domainen-Fiskus (Meyersdorf)	421,43	=
8) zur Dorfschaft Meyersdorf ...	77,08	=
zusammen =	2874,21	Morgen.

§. 3.

Der Verband hat die vorbezeichneten Flächen zu entwässern, auch, soweit es sich als nothwendig und ausführbar darstellen wird, zu bewässern und zu dem Zwecke nach dem vom Deichinspektor Schultze in den Jahren 1855. und 1859. entworfenen Meliorationsplane nebst Nachtrag vom Mai 1866., so wie derselbe bei der Superrevision festgestellt ist, den sogenannten Landgraben, soweit derselbe nicht bereits im Jahre 1856. regulirt ist, und die sonst erforderlichen Gräben und Anlagen auszuführen und zu unterhalten.

Erhebliche Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung nöthig erscheinen, dürfen nur mit Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten vorgenommen werden.

Außer-

Außerdem liegt dem Verbande ob, Seitenentwässerungs- oder Bewässerungsanlagen, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigen Falls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist.

Jeder Genosse hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptentwässerungszüge zu verlangen.

Innerhalb des gesammten Entwässerungsgebiets darf das Wasser aus den Hauptabzugsgräben nur mit Genehmigung des Verbandsvorstandes zeitweise aufgestaut oder abgeleitet werden.

§. 4.

Der zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderliche Grund und Boden wird mit alleiniger Ausnahme des nach dem Nachtragsplane vom Mai 1866. nothwendigen Terrains zur Verlegung des Landgrabens unterhalb der Einmündung des Abschlagsgrabens oberhalb der Bellkauer Mühle von den Verbandsgenossen unentgeltlich hergegeben, wogegen ihnen innerhalb ihrer Grenzen die Grasnutzung auf den Uferrändern verbleibt und die eingehenden Fließ- und Grabenstrecken zufallen.

Im Uebrigen erfolgt die Erwerbung der für den Zweck der Genossenschaft nöthigen Grundstücke nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Hinsichtlich der Auszahlung und Verwendung der Geldvergütigungen, welche der Verband für Grundstücke, welche er erwirbt, zu leisten hat, finden die für den Chausseebau der Provinz Brandenburg gültigen Bestimmungen Anwendung.

§. 5.

Die Ausführungs- und Unterhaltungskosten der Meliorationsanlagen werden von den sämmtlichen Grundstücksbesitzern unter Berücksichtigung des den einzelnen Grundstücken aus der Entwässerung erwachsenden Vortheils nach Maaßgabe des im §. 2. gedachten Katasters aufgebracht.

Im letzteren sind die betheiligten Grundstücke in drei Klassen geschieden, von denen

die Klasse I. für den Morgen 3 Theile,
" " II. " " " 2 "
" " III. " " " 1 Theil

beiträgt.

Nach diesem Kataster werden vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung in Gemäßheit des definitiven Katasters (§. 6.) von den Verbandsgenossen nicht allein die noch entstehenden Kosten der Ausführung des Melorationsplanes entrichtet, sondern auch namentlich Behufs Ausgleichung beziehungsweise Rückzahlung der durch die theilweis ausgeführte Regulirung des Landgrabens (§. 3.) von dem Königlichen Domainenfiskus, dem Besitzer des Rittergutes Tauchel und einigen Gemeinden vorschußweise gezahlten Kosten die erforderlichen Beiträge geleistet.

 §. 6.

§. 6.

Behufs Feststellung des Katasters findet, sobald die Ausführung des Meliorationsplanes vollständig erfolgt ist, eine Revision der der Kataster-Aufstellung zum Grunde gelegten Einschätzung der betheiligten Grundstücke durch zwei von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu ernennende Sachverständige unter Leitung des Regierungskommissars statt. Bei dieser Revision können auf Antrag der Sachverständigen die Klassen und deren Werthssätze von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. anderweit festgesetzt werden.

Das nach den Resultaten der Revision berichtigte Kataster wird dem Vorstande vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, dem Besitzer des Rittergutes Tauchel und dem Vertreter des Fiskus auszugsweise mitgetheilt und ist zugleich im Amtsblatte der Frankfurter Regierung eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen, auf dem Landrathsamte des Kreises und bei dem Regierungskommissar eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Bezüglich der ökonomischen Fragen haben die zur Einschätzungsrevision des Katasters bestellten Sachverständigen ein Gutachten abzugeben.

Außerdem ernennt die Regierung zu Frankfurt a. d. O. hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements einen vereideten Feldmesser oder nöthigenfalls einen Vermessungsrevisor, und bei vorkommenden Streitigkeiten wegen der Wasserverhältnisse einen Wasserbautechniker.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der vorgenannten Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande übermittelt. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht unablöslich auf den zum Verbande gehörigen Grundstücken und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung. Ihre Erfüllung kann im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden. Diese findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis dem Vorstande die Besitzveränderung zur

zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieses Nachweises die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Leistungen an den Verband auf die Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 8.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Vorstande geleitet.

Dieser besteht aus

1) dem Direktor, welchen, sowie dessen Stellvertreter, die Regierung zu Frankfurt a. d. O. aus den nachbeannten Repräsentanten jedesmal auf sechs Jahre ernennt;

2) den Repräsentanten der Verbandsgenossen:
   a) dem Vertreter des Königlichen Domainenfiskus, welchen die Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu ernennen hat;
   b) dem jedesmaligen Besitzer des Ritterguts Tauchel oder dessen gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten;
   c) den Ortsvorstehern der Dorfschaften Sablath, Tauchel und Guschau;
   d) einem Repräsentanten, welcher von der Dorfschaft Witzen mit 4 Wahlstimmen und von der Dorfschaft Meyersdorf mit 1 Wahlstimme gewählt wird.

Die Wahl dieses gemeinschaftlichen Repräsentanten und seines Stellvertreters erfolgt durch die Vorstände der betheiligten Ortschaften nach der angegebenen Zahl von Wahlstimmen und zwar nach Stimmenmehrheit.

Bei Gleichheit der Wahlstimmen entscheidet unter den Gewählten das Loos.

Die Wahlperiode ist eine sechsjährige. Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Die Vertreter der übrigen Repräsentanten werden von diesen selbst ernannt.

Der Vertreter des Königlichen Domainenfiskus hat im Vorstande drei und der Ortsvorsteher von Sablath zwei Stimmen zu führen, die übrigen Repräsentanten dagegen jeder nur Eine Stimme.

Die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter werden durch den Direktor des Verbandes mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Der Direktor und die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Ersterer erhält eine Entschädigung für Büreauaufwand, welche die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach Anhören des Vorstandes festsetzt.

§. 9.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten der Genossenschaft nach Stimmenmehrheit zu beschließen. Derselbe ist beschlußfähig, wenn außer dem Direktor mindestens noch drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ent-

entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes verpflichten die Genossenschaft. Die Ausführung derselben, sowie überhaupt die Verwaltung der Verbandsangelegenheiten nach den Bestimmungen dieses Statuts, erfolgt durch den Direktor.

Der letztere hat insbesondere

1) nach Vollendung der gemeinschaftlichen Anlagen für die Instandhaltung und Beaufsichtigung derselben Sorge zu tragen;

2) die Beiträge nach den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und im Falle der Säumniß durch Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

3) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden zu unterzeichnen; jedoch ist zur Abschließung von Verträgen und Vergleichen die Genehmigung des Vorstandes erforderlich;

4) Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der etwa besonders zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von fünf Thalern festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

§. 10.

Der Vorstand versammelt sich auf Berufung des Vorsitzenden in jedem Jahre mindestens zweimal zur Frühjahrs- und Herbstgrabenschau im Mai und Oktober, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung; mit Ausnahme dringender Fälle muß die Berufung wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden.

Wer am Erscheinen behindert ist, muß die Vorladung seinem Stellvertreter ohne Verzug mittheilen.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei anwesend gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen. Sie werden von dem Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern unterzeichnet.

§. 11.

Zur Verwaltung der Kasse des Verbandes wählt der Vorstand einen Rendanten, welcher durch Handschlag an Eidesstatt vom Vorsitzenden in einer Versammlung des Vorstandes verpflichtet wird.

§. 12.

An den vom Verbande zu erhaltenden Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben. Bäume und Hecken dürfen auf eine Entfernung von sechs Fuß nicht geduldet werden.

Bei

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vierzehn Tagen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vierzehn Tagen nach der Ernte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen. Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist verlängern.

§. 13.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf einem speziellen Rechtstitel beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines Genossen betreffenden Beschwerden von dem Verbandsvorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Kreislandrathe als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit. Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar sind nur solche Personen, welche die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben und nicht Mitglieder des Verbandes sind.

§. 14.

Bis zur Vollendung der projektirten Anlagen werden die Bauten von dem Regierungskommissar mit Hülfe eines von der Regierung zu ernennenden Bautechnikers geleitet. Der Vorstand unterstützt ihn dabei und nimmt die Rechte des Verbandes wahr. Für die laufenden Geschäfte während der Bauzeit ist von dem Vorstande ein Ausschuß zu wählen und mit Vollmacht zu versehen.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissarius dem Verbandsvorstande übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweise der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Frankfurt, in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Ausführung der Meliorationsanlagen ist durch einen Baubeamten der Regierung zu revidiren; die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungskommissarius und des Bautechnikers wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 15.

§. 15.

Der Verband steht unter der Oberaufsicht des Staates, welche von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und sonst in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

§. 16.

Dies Statut kann nur mit landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

(Nr. 7034.) Statut für den Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs im Sorauer und Crossener Kreise. Vom 4. März 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, auf Grund der §§. 56. ff. des Gesetzes vom 28. Februar 1843. (Gesetz-Samml. S. 41.) und des Artikels 2. des Gesetzes vom 11. Mai 1853. (Gesetz-Samml. S. 182.), nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer der Grundstücke im Altwasserbruch, einem Seitenthale des Lubbesflusses oberhalb Sommerfeld, werden Behufs Entwässerung ihrer Grundstücke zu einer Genossenschaft unter der Benennung:

„Verband zur Entwässerung des Altwasserbruchs“

vereinigt.

Der Verband hat Korporationsrechte und seinen Gerichtsstand beim Kreisgerichte Sorau.

§. 2.

Das Meliorationsgebiet ist auf der im Jahre 1855. von dem Deichinspektor Schultze zusammengestellten Karte verzeichnet und umfaßt nach dem aufgestellten Beitragskataster 688,05 Morgen.

§. 3.

§. 3.

Dem Verbande liegt es ob, nach dem vom Deichinspektor Schultze entworfenen Meliorationsplane zur Regulirung der Lubbes und ihrer Seitenthäler vom November 1859. und dem die selbstständige Entwässerung des Altwasserbruchs betreffenden Nachtrage vom Mai 1866. — sowie das Meliorationsprojekt bei der höheren Prüfung festgestellt ist — die erforderlichen Gräben und sonstigen Anlagen zur Ausführung zu bringen und zu unterhalten, namentlich auch zur Abführung des Wassers nach der Freilubbes unterhalb der Neumühle bei Sommerfeld unter dem Bette der Mahllubbes eine Unterführung (Drumme) anzulegen.

Außerdem liegt dem Verbande ob: Seiten-Entwässerungsanlagen, welche nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nöthigenfalls auf Kosten der speziell dabei Betheiligten durchzuführen, nachdem der Plan dazu von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach Anhörung der Betheiligten festgestellt worden ist.

Jeder Genosse hat das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Haupt-Entwässerungsgräben zu verlangen.

§. 4.

Der Grund und Boden zur Anlage der Haupt-Entwässerungsgräben wird innerhalb des Meliorationsgebiets von den Besitzern der angrenzenden Grundstücke unentgeltlich hergegeben.

Außerdem wird der Genossenschaft für sonstige zur Ausführung des Meliorationsplanes erforderliche Anlagen das Recht zur Expropriation verliehen.

Das Expropriationsverfahren, welches erst dann eintritt, wenn eine gütliche Einigung nicht erreicht wird, leitet die Regierung zu Frankfurt a. d. O. nach den Vorschriften des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar 1843.

Hinsichtlich der Auszahlung und Verwendung der Geldvergütigungen für die der Expropriation unterworfenen Grundstücke und Gerechtigkeiten kommen die für den Chausseebau der Provinz Brandenburg bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 5.

Die Ausführungs- und Unterhaltungskosten der Meliorationsanlagen werden von den Verbandsgenossen unter Berücksichtigung des den einzelnen Grundstücken erwachsenden Vortheils nach Maaßgabe des im §. 2. gedachten Katasters aufgebracht.

In letzterem sind die betheiligten Grundstücke in vier Klassen geschieden, von denen

die Klasse I. für den Morgen 4 Theile,
" " II. " " " 3 "
" " III. " " " 2 "
" " IV. " " " 1 Theil

beiträgt.

 Nach

Nach diesem Kataster werden vorbehaltlich der künftigen Ausgleichung in Gemäßheit des definitiven Katasters die Ausführungskosten des Meliorationsplanes entrichtet.

§. 6.

Behufs Feststellung des Katasters findet, sobald die Ausführung des Meliorationsplanes vollständig erfolgt ist, eine Revision der der Katasteraufstellung zum Grunde gelegten Einschätzung der betheiligten Grundstücke durch zwei von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. zu ernennende Sachverständige unter Leitung des Regierungskommissars statt. Bei dieser Revision können auf Antrag der Sachverständigen die Klassen und deren Werthsätze von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. anderweit festgesetzt werden.

Das nach den Resultaten der Revision berichtigte Kataster wird dem Vorstande vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie dem Besitzer des Ritterguts Tauchel, auszugsweise mitgetheilt und ist zugleich im Amtsblatte der Frankfurter Regierung eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen, auf dem Landrathsamte des Kreises und bei dem Regierungskommissar eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Der Kommissarius hat die angebrachten Beschwerden unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Vorstandes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Bezüglich der ökonomischen Fragen haben die zur Einschätzungsrevision des Katasters bestellten Sachverständigen ein Gutachten abzugeben. Außerdem ernennt die Regierung zu Frankfurt a. d. O. hinsichtlich der Vermessung und des Nivellements einen vereideten Feldmesser oder nöthigen Falls einen Vermessungsrevisor, und bei vorkommenden Streitigkeiten wegen der Wasserverhältnisse einen Wasserbautechniker.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vorstandsdeputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so wird das Kataster demgemäß berichtigt, andernfalls werden die Akten der vorgenannten Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Innerhalb vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Das festgestellte Kataster wird von der Regierung ausgefertigt und dem Verbandsvorstande übermittelt. Auf Grund des Katasters werden die Heberollen aufgestellt.

§. 7.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Beiträge für die Anlage und Unterhaltung ruht unablöslich auf den zum Verbande gehörigen Grundstücken und bedarf keiner hypothekarischen Eintragung. Ihre Erfüllung kann im Wege der administrativen Exekution erzwungen werden.

Diese

Diese findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer, oder andere Besitzer der verpflichteten Grundstücke, vorbehaltlich ihres Regresses an die eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich der Verband auch an den im Kataster genannten Eigenthümer so lange halten, bis dem Vorstande die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieses Nachweises die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parzellirungen müssen die Leistungen an den Verband auf die Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. Auch die kleinste Parzelle zahlt mindestens Einen Pfennig jährlich.

§. 8.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden von einem Vorstande geleitet. Dieser besteht aus vier Mitgliedern:

a) aus dem jedesmaligen Besitzer des Rittergutes Altwasser oder dessen gesetzlichen Stellvertreter oder Bevollmächtigten,
b) aus drei Mitgliedern oder deren Stellvertretern, welche von den Verbandsgenossen gewählt werden.

Die Wahl der letzteren (ad b.) erfolgt auf sechs Jahre. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Die Stellvertreter nehmen in Krankheits- oder Behinderungsfällen des Vorstandsmitgliedes dessen Stelle ein. Außerdem tritt, wenn ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit stirbt, oder seinen Wohnsitz in der Gegend aufgiebt, dessen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode ein.

§. 9.

Die Wahl der letzterwähnten Vorstandsmitglieder und Stellvertreter erfolgt unmittelbar durch die Verbandsgenossen und zwar hat ein jeder, welcher zwei bis zehn Normalmorgen (d. h. auf die höchste Beitragsklasse des Katasters reduzirte Fläche) besitzt, Eine Stimme, wer mehr als zehn Normalmorgen besitzt, für je zehn Normalmorgen und den Ueberschuß Eine Stimme.

Das Stimmrecht von moralischen Personen, Frauen oder Minderjährigen kann durch deren gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte ausgeübt werden. Auch andere Wahlberechtigte können zur Ausübung ihres Stimmrechts ihre Pächter oder Verwalter oder einen anderen stimmfähigen Genossen bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der Uebrigen das Stimmrecht ausüben.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

Die Wahlversammlung wird während der Bauzeit von dem Regierungskommissar, später von dem Landrathe des Sorauer Kreises berufen und geleitet; es kann jedoch auch der Genossenschaftsdirektor oder ein Mitglied des Vorstandes damit beauftragt werden.

Wählbar

Wählbar ist jeder großjährige Genosse, welcher im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist.

§. 10.

Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Genossenschaftsdirektor, welcher den Vorsitz im Vorstande führt, auf längstens sechs Jahre. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet unter den Gewählten die Regierung zu Frankfurt a. d. O.

Die Wahl des Genossenschaftsdirektors bedarf der Bestätigung der Regierung; wird die Bestätigung versagt, so findet eine Neuwahl statt, und wird auch diese nicht bestätigt, oder die Wahl verweigert, so steht der Regierung die Ernennung für die sechsjährige Wahlperiode zu.

Das Amt des Genossenschaftsdirektors und der Vorstandsmitglieder ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

Der Direktor wird während der Bauzeit durch den Regierungskommissar, nachher durch den Landrath des Sorauer Kreises, die Vorstandsmitglieder aber und Stellvertreter, sowie die Beamten des Verbandes werden durch den Direktor mittelst Handschlages an Eidesstatt verpflichtet.

§. 11.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten des Verbandes nach Stimmenmehrheit zu beschließen. Derselbe ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand versammelt sich in jedem Jahre mindestens zweimal zur Frühjahrs- und Herbstgrabenschau, um den Etat festzustellen, die Jahresrechnung abzunehmen und die sonst nöthigen Beschlüsse zu fassen.

Die Zusammenberufung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung, die Berufung muß wenigstens sieben freie Tage vorher stattfinden. Vorstandsmitglieder, die am Erscheinen behindert sind, müssen die Vorladung ihrem Stellvertreter ohne Verzug mittheilen.

Die Beschlüsse des Vorstandes und die Namen der dabei betheiligt gewesenen Mitglieder sind in ein besonderes Buch einzutragen und vom Vorsitzenden und wenigstens zwei Mitgliedern zu vollziehen.

§. 12.

Der Genossenschaftsdirektor führt die Gesammtverwaltung des Verbandes nach den Bestimmungen dieses Statuts und den Beschlüssen des Vorstandes.

Er hat insbesondere:

1) nach Vollendung der gemeinschaftlichen Anlagen für die Instandhaltung und Beaufsichtigung derselben Sorge zu tragen;
2) die Beiträge nach den Beschlüssen des Vorstandes auszuschreiben und im Falle der Säumniß durch Exekution einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;

3) den

3) den Schriftwechsel für den Verband zu führen und die Urkunden zu unterzeichnen; jedoch ist zur Abschließung von Verträgen und Vergleichen die Genehmigung des Vorstandes erforderlich;

4) Ordnungsstrafen gegen Mitglieder des Verbandes wegen Verletzung dieses Statuts und der etwa besonders zu erlassenden Reglements bis zur Höhe von fünf Thalern festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

§. 13.

Zur Verwaltung der Kasse des Verbandes wählt der Vorstand einen Rendanten, welcher in einer Versammlung des Vorstandes vom Vorsitzenden durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet wird.

§. 14.

An den vom Verbande zu erhaltenden Entwässerungszügen müssen drei Fuß, vom oberen Rande der Böschung ab gerechnet, unbeackert und mit dem Weidevieh verschont bleiben.

Bäume und Hecken dürfen auf eine Entfernung von sechs Fuß nicht geduldet werden.

Bei der Räumung müssen die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke den Auswurf, dessen Eigenthum ihnen dagegen zufällt, aufnehmen und binnen vierzehn Tagen nach der Räumung — wenn aber die Räumung vor der Ernte geschieht, binnen vierzehn Tagen nach der Ernte — bis auf Eine Ruthe Entfernung von dem Borde wegschaffen.

Aus besonderen Gründen kann der Direktor diese Frist verlängern.

§. 15.

Die Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten, und über besondere, auf speziellen Rechtstiteln beruhende Rechte oder Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen, die gemeinsamen Angelegenheiten der Sozietät oder die vorgebliche Beeinträchtigung eines Genossen betreffenden Beschwerden von dem Verbandsvorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theile der Rekurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen zehn Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Genossenschaftsdirektor angemeldet werden muß.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Landrathe des Sorauer Kreises als Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dasselbe entscheidet nach Stimmenmehrheit.

Ein weiteres Rechtsmittel findet nicht statt. Der unterliegende Theil trägt die Kosten.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden vom Vorstande auf sechs Jahre gewählt.

Wählbar sind nur solche Personen, welche die Eigenschaften eines Gemeindewählers haben und nicht Mitglieder des Verbandes sind.

§. 16.

Bis zur Vollendung der projektirten Anlagen werden die Bauten von dem Regierungskommissar mit Hülfe eines von der Regierung zu ernennenden Bautechnikers geleitet.

Der Vorstand unterstützt ihn dabei und nimmt die Rechte des Verbandes wahr. Für die laufenden Geschäfte während der Bauzeit ist von dem Vorstande ein Ausschuß zu wählen und mit Vollmacht zu versehen.

Nach erfolgter Ausführung werden die Anlagen von dem Regierungskommissar dem Verbandsvorstande übergeben mit der Baurechnung und einem Nachweise der ausgeführten Anlagen und der Inventarienstücke. Streitigkeiten, welche dabei entstehen möchten, werden von der Regierung zu Frankfurt a. d. O., in höherer Instanz von dem Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten entschieden, ohne daß der Rechtsweg zulässig ist.

Die Ausführung der Meliorationsarbeiten ist durch einen Baubeamten der Regierung zu revidiren; die Baurechnung wird nach Anhörung des Vorstandes von der Regierung dechargirt.

Die Remuneration des Regierungskommissars und des Bautechnikers wird aus der Staatskasse bestritten.

§. 17.

Der Verband steht unter der Oberaufsicht des Staates, welche von der Regierung zu Frankfurt a. d. O. und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nach Maaßgabe dieses Statuts und sonst in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen, ausgeübt wird.

§. 18.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. März 1868.

(L. S.) Wilhelm.

v. Selchow. Leonhardt.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).